



Beschlussvorlage

BV0038/2013

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss		28.05.2013
Hauptausschuss		05.06.2013
Stadtverordnetenversammlung		19.06.2013

Einreicher: Fachdienst III/2 Schule und Sport

Betreff: Beschluss über die Satzung zur Schulspeisung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 die Satzung zur Schulspeisung.

Begründung:

I. Sachverhalt

In ihrer Sitzung am 8. Mai 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung mit der BV0015/2013 die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Erbringung von Schulverpflegungsleistungen für die 5 in städtischer Trägerschaft befindlichen Schulen ab dem Schuljahr 2013/14 beschlossen. Dieser Auftragsvergabe ging eine Ausschreibung voraus, die aus vergaberechtlichen Gründen wegen der langjährigen Geschäftsbeziehung erforderlich war.

Das in diesem Ausschreibungsverfahren bestplatzierte Unternehmen, die Firma Löwen-Menü Wysozki & Sohn GmbH aus Neulöwenberg, bietet das Essen zu einem Preis von 2,26 EUR pro Portion an. Da der derzeit gültige Essenpreis für ein warmes Mittagessen in Höhe von 1,90 EUR pro Portion Bestandteil der aktuellen Satzung zur Schulspeisung ist (BV0078/2011), muss eine Satzungsänderung vorgenommen werden.

Seit dem 1. Januar 2011 unterstützt das Bildungspaket der Bundesregierung gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen. Diese Geringverdiener können beim zuständigen Jobcenter einen Essengeldzuschuss beantragen. Der Zuschuss wird gezahlt, wenn Schulen, Horte oder Kindertagesstätten eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bereithalten. In allen 5 Schulen besteht diese Möglichkeit.

Der verbleibende Eigenanteil der Eltern an dieser Verpflegung beträgt 1,00 EUR je Schultag.

Die Stadt Hennigsdorf unterstützt den o. g. Personenkreis noch zusätzlich, indem sie hiervon 0,50 EUR pro Portion übernimmt. Die finanzielle Abwicklung erfolgt auf direktem Wege mit dem gewerblichen Essenanbieter.

Diese Kostenbeteiligung bedarf keiner gesonderten Antragstellung durch die Eltern, es muss nur der entsprechende Bewilligungsbescheid des Jobcenters vorgelegt werden.

Finanzielle Folgen hat die Satzungsänderung für die Stadt nicht, da sich der Zuschussbetrag pro Portion selbst nicht verändert.

Die Erhöhung des Essenpreises von 1,90 EUR auf 2,26 EUR pro Portion wird in diesen Fällen durch den Landkreis abgefangen, da er gegenüber dem Essenanbieter grundsätzlich die den Eigenanteil der Eltern von 1,00 EUR übersteigenden Mehraufwendungen übernimmt.

Die Satzung zur Schulspeisung ist an den Vertrag mit dem Essenanbieter und an die Laufzeit des Bildungs- und Teilhabepaketes gekoppelt und muss bei einschlägigen Änderungen erneut angepasst werden.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1 – Synopse

Anlage 2 – Satzung

Hennigsdorf, 15.05.2013

Bürgermeister